

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.02.1988

Geschäftszahl

86/15/0123

Rechtssatz

Die Pflicht der Partei zur Mitwirkung im Besteuerungsverfahren gilt auch für die behördliche Schätzung.

Beachte

Besprechung in:

ÖStZ 1988/9, S 171;